

Amtsblatt

Stadt Schönebeck (Elbe)



22. Jahrgang

Schönebeck (Elbe), 28. Februar 2025

Nummer 9

Inhalt

	Seite
A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)	
Satzung zur Vergabe von Sportstätten der Stadt Schönebeck (Elbe)	76-82
Satzung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe)	82-87
B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen	
Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd an Gewässern 2. Ordnung	87

Impressum

Druck und Herausgabe: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Stadt Schönebeck (Elbe), Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, Zimmer 211, in 39218 Schönebeck (Elbe); Preis nach Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung

A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner 5. Sitzung am 20.02.2025 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden:

**Satzung zur Vergabe von Sportstätten der Stadt Schönebeck (Elbe)
Beschluss-Nummer: 0090/2024**

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage I angefügte Satzung zur Vergabe von Sportstätten der Stadt Schönebeck (Elbe).

Schönebeck (Elbe), 21.02.2025



Kneblausch
Oberbürgermeister

Anlage I**Satzung zur Vergabe von Sportstätten der Stadt Schönebeck (Elbe)****Präambel**

Auf Grund der §§ 5, 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 20.02.2025 folgende Satzung zur Vergabe von Sportstätten der Stadt Schönebeck (Elbe) beschlossen:

**§ 1
Sportstätten**

(1) Diese Satzung regelt Art, Umfang und Bedingungen der Nutzung öffentlicher Sportstätten, die von der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Durchführung sportlicher Aufgaben bereitgestellt werden.

(2) Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind

- Stadtwerke Sportpark – Stadion (Magdeburger Straße),
- KTSportForum – Stadion (Barbarstraße)
- Sporthalle Franz-Vollbring (ggfs. Ersatzbauten)
- Sportplätze und -flächen,
- Sporthalle Pretzien,
- Schwimmhalle mit Gymnastikraum,
- Freibad,
- Schulsportstätten in Trägerschaft der Stadt Schönebeck (Elbe).

**§ 2
Nutzungszwecke und Nutzungszeiten**

(1) Die Sportstätten nach § 1 Abs. 2 stehen bei Vorrang des Eigenbedarfs des Trägers der Einrichtungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der allgemeinen und gleichen Förderung aller Sportarten

1. den Schulen während der Unterrichtszeiten (in den Sporthallen in der Regel bis 16:30 Uhr),
2. den Sportvereinen und Sportverbänden wochentags, mindestens ab 16:30 bis 22:00 Uhr, sonnabends, sonntags sowie an Feiertagen ganztägig,
3. der Öffentlichkeit, d. h. Einzelpersonen oder Personengruppen in der vereins- und schulfreien Zeit,

zur Nutzung zur Verfügung.

Soweit Sporteinrichtungen übergeordneten Belangen oder einer besonderen Zweckbestimmung dienen, geht diese Nutzung im erforderlichen Umfang vor.

- (2) Die Sportstätten gemäß § 1 Abs. 2 werden auf Antrag vergeben. Über die Vergabe der Sportstätten entscheidet das Sachgebiet Kultur und Sport.
- (3) Sportstätten können in Ausnahmefällen auch für andere Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden soweit dadurch sportliche Belange nicht beeinträchtigt werden. In diesen Fällen gilt diese Satzung sinngemäß.

§ 3

Ordnung und Sicherheit

- (1) Die Sportstätten lt. § 1 (2) werden dem Nutzer in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden.
- (2) Die Benutzung öffentlicher Sportstätten kann nach Beurteilung des Sachgebietes Kultur und Sport untersagt werden, wenn
 1. auf Grund ungünstiger Witterungsverhältnisse oder anderer Umstände, insbesondere auf Grund baulicher Maßnahmen, eine ordnungsgemäße Nutzung der Sportstätte für den beabsichtigten Zweck nicht möglich ist oder durch die beabsichtigte Nutzung erhebliche Schäden an der Sportstätte zu befürchten sind, oder
 2. durch die beabsichtigte Nutzung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Beeinträchtigung nachbarlicher Belange zu befürchten ist.

Unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Ziffer 1. und 2. kann das Sachgebiet Kultur und Sport die Nutzung einschränken und/oder Auflagen erteilen.

§ 4

Vergabe der Sportstätten

Die Vergabe der Sporteinrichtungen im Sinne dieser Satzung erfolgt immer im Hinblick auf die Gesamtentwicklung der Sportstättenauslastung. Es werden Faktoren, wie z. B. Mitgliederzahlen der Vereine, Anzahl der Kinder und Jugendlichen und schon erhaltene Nutzungszeiten, mit in die Entscheidungsfindung zur Vergabe der Sportstätten einbezogen.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Die Antragstellung hat bis zum 15.04. des Jahres für das folgende Vergabejahr an das Sachgebiet Kultur und Sport zu erfolgen. Ein Vergabejahr entspricht dem Zeitraum des jeweiligen Schuljahres, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart worden ist. Unterjährige Anträge sind möglich.

Dabei ist folgender Zeitplan ausschlaggebend:

Mai – Juni	Einordnen der Unterrichtszeiten der Schulen Einordnen der Vereine, Sportverbände und der übrigen Nutzer
------------	---

Juli – August	Ausfertigung der Nutzungsverträge und Übergabe
---------------	--

Oktober – Dezember	möglich Kontrolle der Auslastung, Änderung von Verträgen, eventuell Neueinordnung
--------------------	--

Die Anträge von Sportvereinen sind formlos durch den vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich (postalisch oder E-Mail) im Sachgebiet Kultur und Sport einzureichen.

Im Antrag enthalten sein müssen:

- Name des Vereins – Abteilung/Sportart,
- gewünschte Sportstätte,
- Wochentag, Nutzungszeit (inkl. Umkleidezeit),
- Name des Verantwortlichen mit Telefonnummer

Angaben, die nur bei Bedarf angefordert werden sind:

- Unterschrift des Vereinsvorsitzenden,
- Alter der Teilnehmer (Kinder, Jugendliche, Erwachsene),
- Anzahl der Teilnehmer

- (2) Zusammen mit dem Antrag ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit bei den betreffenden Vereinen durch Kopie/Scan zu erbringen.

- (3) Anträge der Schulen und der Horte sind ebenfalls bis 15.04. des laufenden Jahres im Sachgebiet Kultur und Sport einzureichen und sollten eine Unterteilung nach

- obligatorischen Unterricht,
- Hortsport,
- Schul-Arbeitsgemeinschaft

enthalten.

- (4) Für Sportarten, die im Frühjahr/Sommer ins Freie zum Übungsbetrieb wechseln können, gilt eine Vergabezeit vom 15.10. bis zum 15.04. des Folgejahres als vereinbart. Die dadurch freiwerdenden Kapazitäten können auf schriftlichen Antrag an interessierte Nutzer durch das Sachgebiet Kultur und Sport vergeben werden.

§ 6**Nutzungsberechtigte und Rangfolge**

- (1) Bei der Vergabe der Nutzungszeiten durch das Sachgebiet Kultur und Sport wird folgende Rang- und Reihenfolge festgelegt:
 1. obligatorischer Schulsportunterricht der Bildungseinrichtungen je nach Bedarf bis 16:30 Uhr
 2. Hortsport/Schulsondersport und Rehabilitationssport bis 16:30 Uhr
 3. Kinder- und Jugendsport (Vereine) ab 16:30 Uhr bis ca. 19:00 Uhr vorrangig
 4. gemeinnützige Sportvereine (Erwachsene), Sport für Menschen mit Behinderung/ Beeinträchtigung und Rehabilitationssport
 5. Freizeit, Sportkurse, Lehrgänge.
- (2) Die Entscheidung über die Vergabe der Sportstätten für das folgende Vergabebjahr ist den Nutzern bis zum Beginn des Schuljahres mitzuteilen. Darüber hinaus können freie Hallenkapazitäten durch das Sachgebiet Kultur und Sport auf Antrag unterjährig vergeben werden.
- (3) Die Entscheidung über die Nutzung bei Veranstaltungen ist in angemessenem Zeitraum vor der Veranstaltung (in Abhängigkeit von der Dauer der Vorbereitung der Veranstaltung) mitzuteilen. Bei der Antragstellung ist eine Bearbeitungszeit von vier Wochen zu berücksichtigen.
- (4) Der Stadt Schönebeck (Elbe) bleibt es vorbehalten, ungeachtet eines bestehenden Nutzungsvertrages, die Benutzung aus wichtigem Grund zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere, wenn
 - Sonder- oder Schulveranstaltungen stattfinden sollen,
 - eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
 - die Anlage reparaturbedürftig ist oder saniert wird,
 - Betriebsstörungen eingetreten sind oder zu erwarten sind,
 - der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
 - die Sportanlage unzureichend genutzt wird,
 - gegen die Benutzungsordnung oder Bestimmungen des Nutzungsvertrages verstoßen wird.

§ 7**Nutzungsvertrag, Entgelte, Betriebskostenumlage**

- (1) Im Ergebnis der Entscheidung zur Sportstättenvergabe sind durch das Sachgebiet Kultur und Sport Nutzungsverträge zu schließen.
- (2) Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist lt. Sportfördergesetz Land Sachsen-Anhalt verpflichtet Sportstätten kostenfrei für Sportvereine zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist berechtigt lt. Sportförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt eine Betriebskostenumlage zu erheben.
- (4) Die Art der Verträge (kostenlos oder kostenpflichtig) und die Höhe der Entgelte richten sich nach den gültigen Tarifen der Entgeltordnung der Stadt Schönebeck (Elbe).

- (5) Die Nutzung der Sportstätten ist nur mit rechtsgültig abgeschlossenem Nutzungsvertrag möglich. Die Nutzungsverträge werden durch das Sachgebiet Kultur und Sport – in der Regel 2 Wochen vor Start des neuen Vergabjahres (ansonsten fortlaufend) abgeschlossen.

§ 8 Pflichten der Nutzer

- (1) Die Sportstätten dürfen nur während der zugewiesenen Zeiten für den genehmigten Zweck und nur unter Aufsicht des Verantwortlichen benutzt werden.
- (2) Nach vorheriger Absprache mit dem Sachgebiet Kultur und Sport kann bei Abwesenheit des Platzwartes, Hallenwartes oder Hausmeisters oder bei eigenverantwortlicher Nutzung die Schlüsselgewalt für Teile der Sporteinrichtung bzw. für die gesamte Sporteinrichtung auf den jeweiligen Nutzer übertragen werden. Dazu ist ein Nachweis im Schlüsselbuch der jeweiligen Einrichtung notwendig.
- (3) Werden durch den Nutzer nicht ordnungsgemäße Sportstätten vorgefunden, ist dies umgehend dem Sachgebiet Kultur und Sport mitzuteilen.
- (4) Die Nutzung der Sportstätten durch Jugendliche bis 18 Jahre ist nur gestattet, wenn ein vom Nutzer benannter Verantwortlicher (Betreuer) zugegen ist. Ein vorheriges Betreten kann von beauftragten Personen untersagt werden. Die Haus- und Nutzungsordnungen der in § 1 benannten Sportstätten dieser Satzung sind zu beachten.
- (5) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor jeder Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (6) Sportstätten, Räume und Geräte sind nach Benutzung ordnungsgemäß zu verlassen bzw. zurückzustellen. Vor der Benutzung festgestellte oder während der Benutzung entstandene Schäden an Sportanlagen, Räumen oder Geräten sind unverzüglich dem Objektleiter bzw. Objektverantwortlichen oder dem Sachgebiet Kultur und Sport zu melden oder im ausgelegten Benutzungsbuch einzutragen. Die Stadt kann andere geeignete Erfassungsmöglichkeiten in Abstimmung mit den Nutzern einführen.

§ 9 Auslastung der Sportstätten

- (1) Durch die Nutzer ist die effektive Auslastung der zugewiesenen Nutzungszeiten entsprechend der Antragstellung zu sichern und im Benutzungsbuch nachzuweisen.
- (2) Ergibt die Auswertung der Nutzungszeiten lt. Benutzungsbuch eine nicht ausreichende Auslastung der Sportstätten nach § 1, kann dies in zukünftigen Nutzungsverträgen berücksichtigt werden.
- (3) Das Sachgebiet Kultur und Sport hat im Zusammenwirken mit den Verantwortlichen der Sportstätten das Recht und die Pflicht, die effektive Auslastung der Sportstätten zu kontrollieren und ggfls. eine Neuvergabe von Hallenzeiten vorzunehmen.

§ 10 Haftung

- (1) Der Nutzer prüft vor der Benutzung der Sportstätte und der Geräte diese auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, welche der Stadt Schönebeck (Elbe) an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt Schönebeck (Elbe), als Grundstückseigentümerin, für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt Schönebeck (Elbe) von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen.
- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Schönebeck (Elbe) und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Schönebeck (Elbe) und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Der Nutzer oder Veranstalter hat vor der Überlassung der Sporteinrichtung eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (6) Auf Verlangen der Stadt Schönebeck (Elbe) hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- (7) Der Nutzer oder Veranstalter ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen soweit die Stadt Schönebeck (Elbe) Schadensansprüche gegen Dritte geltend macht.
- (8) Die Haftungsfreistellungen in Absatz 3 und 4 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit weiblichem, männlichem und diversem Geschlecht sowie Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 12 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Vergabe von Sportstätten vom 01.01.2017 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), 21.02.2025


Knoblauch
Oberbürgermeister



Satzung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) **Beschluss-Nummer: 0100/2025**

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage I beigefügte Satzung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) mit den Anlagen 1 und 2.

Schönebeck (Elbe), 21.02.2025


Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage I

Satzung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe)

Gemäß §§ 8 und 44 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 20.02.2025 folgende Satzung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) beschlossen.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Satzung gilt für die im Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) vertretenen Fraktionen.
- (2) Die Fraktionen leisten in erster Linie in der Informations-, Vorbereitungs- und Abstimmungsphase einen wichtigen Beitrag zu einer effizienten Aufgabenerledigung des Stadtrates.
- (3) Zur Aufgabenerfüllung der Fraktionen stellt die Stadt finanzielle Mittel aus dem kommunalen Haushalt zur Verfügung, welche unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben durch die Fraktionen eigenständig zu bewirtschaften sind.

- (4) Die Gewährung der finanziellen Mittel an die Fraktionen ist eine Ermessensentscheidung des Stadtrates unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Schönebeck (Elbe) und unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.
- (5) Finanzierungsfähig ist nur die tatsächlich geleistete Aufwendung der Fraktion (keine fiktiven Beträge).
- (6) Die finanziellen Mittel dienen nicht dem Ersatz von Aufwendungen, die einzelnen Mitgliedern der Vertretung entstehen und die bereits durch die persönliche Aufwandsentschädigung abgegolten sind (Verbot der Doppelentschädigung).
- (7) Eine Verwendung für Zwecke der Parteienfinanzierung ist unzulässig.

§ 2

Gewährung der finanziellen Mittel

- (1) Voraussetzung für die Gewährung der finanziellen Mittel des Stadtrates zur Selbstbewirtschaftung durch die Fraktion ist die Anzeige des Vorsitzenden der Fraktion gegenüber dem Stadtratsvorsitzenden und dem Oberbürgermeister über die Bildung und namentliche Zusammensetzung der jeweiligen Fraktion.
- (2) Mittels einer Geschäftsordnung und einer Kassenordnung gibt sich die Fraktion verbindliche Regeln für die Bewirtschaftung dieser Mittel und für die Abwicklung bei Auflösung.
- (3) Die finanziellen Mittel werden anteilig zum Ende eines Quartals auf das von der Fraktion benannte Fraktionskonto überwiesen. Dieses Konto darf nur der Fraktion zur Verfügung und darf nicht der Parteienfinanzierung zur Verfügung stehen.
- (4) Vergrößert oder verringert sich im Laufe der Wahlperiode die Zahl der Fraktionsmitglieder, so werden die finanziellen Mittel für die Fraktion ab dem Folgemonat neu berechnet und bei der nächsten Auszahlung geändert.
- (5) Der Anspruch auf die finanziellen Mittel endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Fraktion sich aufgelöst, ihre Rechtsstellung als Fraktion verloren hat oder die Wahlperiode beendet ist. Ergeben sich danach Über- oder Unterzahlungen erfolgt eine Nachzahlung oder Rückerstattung innerhalb von 30 Tagen nach Geltendmachung.

§ 3

Höhe der finanziellen Mittel

Die zur Verfügung gestellten Mittel für die Fraktion bestehen aus einem Sachkostenzuschuss pro Stadtratsmitglied und Jahr im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsansätze. Dieser beträgt höchstens 120,00 EUR pro Stadtratsmitglied und Jahr.

§ 4

Verwendungszweck der finanziellen Mittel

- (1) Die finanziellen Mittel aus kommunalen Haushaltsmitteln können insbesondere für folgende Zwecke verausgabt werden:
 - Anmietung von Räumen, einschließlich Nebenkosten;
 - Kosten für die laufende Fraktionsgeschäftsführung, wie wiederkehrende Ausgaben,

zum Beispiel für Wartung der Büromaschinen, Portokosten, Fernsprechgebühren, Papier und sonstiges Verbrauchsmaterial etc. und (z. B. Beschaffung von Büromöbeln und Technik);

- Beschaffung einer Grundausstattung an Literatur und Zeitschriften,
- Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern die Vereinigungen satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktionen bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten, jedoch keine unzulässige Parteienfinanzierung;
- Reisen der Fraktion oder einzelner Mitglieder im Auftrag der Fraktion, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion des Stadtrates oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die im Stadtrat anstehen (Informationsreisen);
- Fortbildung der Fraktionsmitglieder durch Teilnahme an Kongressen und Seminaren, die sich inhaltlich auf die Aufgaben der Gebietskörperschaft und der Fraktionen beziehen;

(2) Unzulässig ist insbesondere die Verwendung von Fraktionsgeldern aus kommunalen Haushaltsmitteln z. B. für:

- a) Aufwendungen, für die ein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben fehlt, sogenannte private Aufwendungen, wie z. B.:
 - Blumen und Präsente an Mitarbeiter der Verwaltung und Fraktionsmitglieder;
 - gesellige Veranstaltungen der Fraktion, Durchführung von allgemeinen Bildungsreisen.
- b) Aufwendungen für Parteizwecke oder für verschleierte Parteienfinanzierung:
 - Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien und Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben (Parteiveranstaltungen);
 - Öffentlichkeitsarbeit, sofern es sich nicht um die Darstellung der Auffassung der Fraktionen zur Willensbildung und Entscheidungsfindung im Stadtrat handelt;
 - Ausgaben für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen im Zusammenhang mit Wahlen (insbesondere Wahlwerbungskosten) und im Zusammenhang mit Parteiaktivitäten außerhalb von Wahlen (Homepagepflege der Partei, PartEIFeste oder -empfangen, Spenden der Partei usw.).
- c) Aufwendungen im Aufgabengebiet des Oberbürgermeisters und des Stadtrates:
 - Spenden und sonstige einmalige Zahlungen;
 - Regelmäßige Zahlungen (z. B. Jahresbeiträge für Fördervereine);
 - Vertretung und Repräsentation des Stadtrates (z. B. Ehrung von Personen, Vereinen, Einrichtungen), insbesondere bei Einweihungen oder an Jubiläumstagen.

d) Verstoß gegen Grundsatz der Doppelentschädigung:

- Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden, aus denen Arbeitsessen, Fahrkosten, Fernspreckgebühren und sonstige Büroaufwendungen gezahlt werden sollen, da den Fraktionsvorsitzenden hierfür bereits eine erhöhte Aufwandsentschädigung gezahlt wird.
- Aufwandsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen am Ort der Vertretung. Für diese Zwecke erhalten die Fraktionsmitglieder bereits eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld von der Stadt Schönebeck (Elbe).
- Zuschüsse an stellvertretende Fraktionsvorsitzende;
- Verteilen der Fraktionsmittel an die einzelnen Fraktionsmitglieder.

e) Verstoß gegen Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit:

- Bewirtung der Fraktionsmitglieder, soweit dies über eine Erfrischung (alkoholfreie Tagungsgetränke) während der Fraktionssitzung hinausgeht;
- Anmietung unangemessen großer Räumlichkeiten;
- Klausurtagungen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen, die nach ihrem Inhalt nicht erforderlich sind und nach ihren äußeren Rahmenbedingungen, insbesondere dem Tagungsort, der Unterbringung und Verköstigung nicht angemessen sind.

- (3) Die finanziellen Mittel dürfen ausdrücklich nur im Sinne des Erlasses des MI vom 20.03.2007 – Fraktionsfinanzierung in den Kommunen – in der jeweils geltenden Fassung, Verwendung finden.

§ 5**Abrechnung und Prüfung der Verwendung der finanziellen Mittel**

- (1) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel obliegt dem Vorsitzenden der Fraktion. Hierzu ist mit der Abrechnung gemäß § 5 Absatz 2 die Vorlage einer schriftlichen Versicherung (Anlage 1) des Vorsitzenden der Fraktion erforderlich, dass die finanziellen Mittel ordnungsgemäß verwendet worden sind.
- (2) Der Verwendungsnachweis (Anlage 2) ist mit den Originalbelegen nach Ablauf des Haushaltsjahres bis spätestens 20. Januar des Folgejahres unaufgefordert dem Ratsbüro zur Prüfung vorzulegen. Dies gilt auch bei Ablauf der Wahlperiode bis 20. des Folgemonats.
- (3) Das Ratsbüro nimmt die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der finanziellen Mittel binnen eines Monats vor.
- (4) Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 140 Abs. 1, 141 KVG LSA nimmt das Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Mittelverwendung (z. B. Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen) vor.
- (5) Nicht verbrauchte finanzielle Mittel sind zum Ende des Haushaltsjahres dem städtischen Haushalt bis spätestens 31. Januar des Folgejahres zurückzuführen. Bei Auflösung der Fraktion oder Ende der Wahlperiode erfolgt die Rückerstattung nicht verbrauchter finanzieller Mittel binnen eines Monats.

- (6) Nicht zweckmäßig verwendete Mittel sind auf Anforderung des Ratsbüros innerhalb von 30 Tagen zurück zu erstatten.


§ 6
Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), 21.02.2025


Kneblausch
Oberbürgermeister



Anlage 1

Fraktion des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe)

.....

Bestätigung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung für das

Haushaltsjahr

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit im Stadtrat versichere ich, dass die Mittelverwendung ordnungsgemäß entsprechend den Festlegungen in der Satzung erfolgt ist.

.....
Fraktionsvorsitzende/r

